### Gefinde = Ordnung

gur

Allgemeinen Gewerbe=Dronung vom 17. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. haben Uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gesindedienst bewogen gesunden, über die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gessinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz zu vernehmen, und verordnen demnach auf den Antrag unseres Staatsministeriums unter Aushebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich:

1. ber bergischen Berordnungen vom 16. Novem= ber 1744 und ber vom 15. Dec. 1751;

2. ber bergischen Gefindeordnung vom 4. December 1801;

3. ber Gefinde-Ordnung fur die Stadt Duffelborf vom 14/16. Nov. 1809 und

4. ber Gefinde-Ordnung fur die Stadt Beglar vom 10. Sept. 1811, fur ben gangen Umfang

ber Rheinprovinz, mit Ausschluß ber Kreise Rees und Duisburg, in welchen die Gesindes Ordnung vom 8. Nov. 1810 Gesetzeskraft beshält, was folgt:

Begrundung des Dienstverhaltniffes.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welschem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthsichaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten långern ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpslichtet. Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Hausschaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nothige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen.

§. 3. Wer fich als Gefinde vermiethen will, muß uber feine Person frei zu bestimmen berechtigt sein.

§. 4. Die Herrschaft, welche Gefinde miethet, muß fich von deffen Befugniß, ben Dienst einzugehen,

überzeugen.

§. 5. Hat Femand mit Verabsaumung dieser Vorschrift (§. 4) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Mieths=Kontrakt als ungültig sofort wies der aufgehoben werden.

#### Sefindemåkler.

§. 6. Niemand darf mit Gesindemåkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Ortspolizeiz Behorde erhalten hat. Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besonderen örtlichen Verhält-

niffen, ein fur allemal festgesett.

§. 7. Gefindemåkler, welche bei Vermittelung eines Miethvertrages den Vorschriften der §§. 3—6 zuwiderhandeln, ingleichen diejenigen, welche zur Verslassung des Dienstes anreizen, oder wider besteres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstdoten als brauchdar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von 5—10 Thir. oder verhältnismäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschliesung vom Betriebe des Mäklergewerdes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

### Schließung bes Miethvertrags.

§. 8. Die Abschließung des Miethvertrages kann in allen Fallen auch burch Zeugen bewiesen werben.

§. 9. Die Einhandigung und Annahme bes Miethgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrazges. Die einseitige Zurückgabe des Miethgeldes lofet den Vertrag nicht auf.

§. 10. Das Miethsgelb wird, wenn nicht ein Anberes verabredet worden, auf ben Lohn nicht abgerechnet.

§. 11. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt berjenigen, mit welcher er den Miethsvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von bessen Lohn abzuziehen hat.

§. 12. Außerbem ift ber Diensthote, welcher fich an mehrere herrschaften zugleich vermiethet hat, mit

einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Uhndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

### Untritt und Dauer ber Dienstzeit

6. 13. Die Beit bes Antritts, Die Runbigungs= frift, so wie die Dauer bes Dienstes richtet fich nach ber Ortsgewohnheit, wenn nicht bei bem Miethsver= trage ausbrucklich ein Unberes bestimmt ift. fann fein Miethsvertrag auf langer als brei Sabre binaus mit rechtsverbindlicher Rraft geschloffen wer= ben. Ift die Dauer bes Dienstes weber in bem Bertrage, noch burch Ortsgewohnheit bestimmt, ober find von ber verabredeten ober ortsublichen langern Dienst= zeit drei Sahre verfloffen, fo fteht es jedem Theile frei, nach vorgangiger ortsublicher Rundigung von bem Bertrage wieder abzugehen. Dienftvertrage, welche Eltern ober Bormunder fur ihre Rinder ober Pfleg= befohlene abschließen, konnen von diesen nach Entlasfung aus der vaterlichen Gewalt ober nach erlangter Bolljabrigfeit aufgekundigt werden.

§. 14. Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekundigter Dienstvertrag ist als stillschweisgend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden

worben ift.

§. 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derzenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienste entlassen dars (§. 30), vorliegt, und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat: so verliert sie das Miethögeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschebenen Entlassung aus dem Dienste (§. 41.) Die gericht

liche Entschädigungsflage findet jedoch in dem einen, wie in dem andern Falle, erst dann statt, wenn das Einsschreiten der PolizeisBehörde ohne Erfolg geblieben ist.

§. 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizei=Behörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 dis 5 Thlr., oder verhältnismäßigen Gefängnisses, aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolgs los bleibt, von der Ortspolizei=Behörde sessente. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichtersüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§. 17. Das Gefinde kann zum Antritt des Diensftes nicht gezwungen werden, wenn die Herschaft im lettverslossen Tahre gegen ihr Gesinde sich Handslungen erlaubt hat, wodurch dieses nach §. 35 zur Berlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt warz in diesem Falle, so wie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herzschaft sich mit Zuruckaabe des Miethsaeldes begnügen.

### Pflichten bes Gefindes im Dienfte.

§. 18. Das Gefinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen, nach Anordnung der Herrschaft unterziehen. Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, mussen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.

§. 19. Das Gefinde ist ohne Erlaubnis ber Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Undere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig

befannte Person vertreten laffen, so muß es fur ben ber Herrschaft baburch verursachten Schaben haften.

§. 20. Das Gesinde hat sich der hauslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und ausmerksam zu verrichten und die Besehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und

Befcheidenheit anzunehmen.

§. 21. Das Gefinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaben ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaben haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Ausmerksamkeit erfordern.

§. 22. Das Gefinde ift schuldig, auch außer bem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kraften

steht, von derfelben abzuwenden.

§. 23. Die ihm jum Ausgehen in eigenen Anzgelegenheiten von ber Herrschaft gestattete Zeit barf bas Gesinde nicht überschreiten.

### Pflichten ber Berrichaft.

§. 24. Die Herrschaft muß bem Gefinde bie nothige Zeit zur Theilnahme am offentlichen Gottes-

dienste frei lassen.

§. 25. Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung bes Dienstes, durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpslichtet, für die Kur und Verpslegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen, und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

§. 26. Wird ein Dienstbote fonst ohne eigenes Verschulben im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpstegung auf vier Wochen,

oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn, zu gewähren. Kurkoften muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 27. Der Herrschaft wird auf ihren Gid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jaheres gezahlt sei, und wie viel für das laufende Jahr

gezahlt worden.

### Aufhebung bes Bertrages.

#### I. Durch ben Tob.

§. 28. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Roftgelb nur so weit fordern, als solche fur die Zeit bis zum Krankenlager ruckständig find. Die Begrabniffosten fallen der Herrschaft nicht zur Laft.

§. 29. Stirbt das Haupt der Familie, oder das jenige Mitglied derselben, für deffen besondere Bedies nung das Gefinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht långer als bis zur nåchsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukundigen.

§. 30. Erfolgt die Ankundigung nach der Kunbigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kundigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Lod vor dem 15. Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 31. Der Tag ber Konkurs-Eroffnung über bas Vermogen ber Herrichaft ift in Beziehung auf ben Dienstvertrag bem Tobestage gleich zu achten.

### II. Dhne Auffundigung von Seiten ber Serrichaft.

§. 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen Untreue, hartnåckigen Ungehorsams, oder durch eigene Schuld veranlaster Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch
welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört
wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche,
wie die angeführten, mit dem nach der Natur des
Dienstverhältnisses in das Gesinde zu sesenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereindar sind.

### III. Ohne Auffundigung von Seiten bes Gefinbes.

§. 33. Das Gesinde kann den Dienst ohne vor= herige Aufkündigung verlaffen:

a. wenn es von der Herrschaft sehr hart behan-

delt wird,

b. wenn es haufig ungeeignete Bekoftigung erhalt,

c. wenn ihm Unfittliches zugemuthet wird,

d. wenn es burch schwere Erkrankung gur Fort- febung bes Dienstes unvermogend ift,

fo wie überhaupt wegen folder Sandlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhaltnisses zu machenden Anforderungen unvereindar sind.

## IV. Bor ber Beit, jedoch nach vorgangiger Runbigung.

§. 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrsichaft den Dienstdoten entlassen:

a. wenn demselben die nothige Geschicklichkeit zu

ben übernommenen Geschäften abgeht,

b. wenn nach geschloffenem Miethövertrage bie Bermogens : Umftande ber Herrschaft dergestalt

in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweber ganz ohne Gesinde behelfen, oder boch dese sen Zahl einschränken muß.

§. 35. Dienstboten durfen vor Ablauf ber Dienst= zeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkundigung

ben Dienst verlassen:

a. wenn die Herrschaft ben bedungenen Lohn in ben festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt,

b. wenn die Herrschaft das Gefinde einer offent=

chen Beschimpfung aussett,

o. wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthsfchaft vortheilhafte Gelegenheit erhalt, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt wers den wurde,

d. wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militardienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehorde zur Ernahrung und Unter=

ftubung feiner Famile erforderlich ift,

e. wenn das Saupt der Familie oder dasjenige Mitglied berfelben, fur deffen besondere Bedienung das Gefinde gemiethet worden ift, stirbt.

§. 36. In allen Fallen, wo ber Miethsvertrag innerhalb ber Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Auffündigung aufgehoben werden darf, muß bennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatseweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat auße

gehalten werden.

§. 37. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer, erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthsschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Berrschaft absinden.

Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.

§. 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirk-lich gedient hat.

§. 39. Ein Gleiches gilt von benjenigen Fallen, in benen ber Dienstbote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit, ober nach vorgängiger Aufkundigung, ben

Dienst verlaffen barf.

§. 40. In den übrigen Fallen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Auffündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kundigungsfrist geben.

# Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 41. Wenn die Herrschaft aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederausnahme an die PolizeizBehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrags aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

## Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlaffung bes Dienstes.

§. 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesehmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehal=

ten werben, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrase von 1 bis 5 Thalern zu belegen.

### Entlaffungs=Beugniß.

§. 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen.

§. 44. Werden bem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Laft gelegt, die sein weiters Fortstommen hindern wurden, so kann dasselbe auf polizeis

liche Untersuchung antragen.

§. 45. Wird bei diefer Untersuchung die Beschulbigung ungegrundet befunden, so muß die Polizei-Behorde bem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten ber

Berrschaft ausfertigen laffen.

§. 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuung schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseugt, so muß sie fur allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsägen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thir.

#### Rompetenz=Bestimmungen.

§. 47. So weit es nur darauf ankommt, die Erstüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds = Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

§. 48. Mit Ausnahme ber Streitigkeiten uber bie Beschaffenheit bes Entlaffungs Zeugniffes finbet

zwar gegen die Entscheidung der Polizei = Behorde die Berufung auf dem Nechtsweg statt; bis zur Beendizung bestelben behalt es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§. 49. Ueber Unspruche nach Aushebung bes Bertrags hat die Polizei = Behorde niemals zu entscheiden.

§. 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörsten zur Festsehung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Lansdestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§. 12 und 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellations=Gerichtshoses zu Köln von den Polizei=Berwaltungs=Behörden sestsgeseht werden.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Roniglichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsborf, ben 19. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bonen. Muhler. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bulow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.